

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen	022.31; 022.133-SH
Gemeinderatssitzung am	23.05.2023
Tagesordnungspunkt	5a öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 27/2023

Nachrücken von Herrn Markus Hemm in den Gemeinderat a) Entscheidung über Hinderungsgründe

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stellt fest, dass dem Eintritt von Herrn Markus Hemm in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen.

Grafenberg, 09.05.2023

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Beim vorherigen Tagesordnungspunkt hat der Gemeinderat dem Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Wolfgang Held aus dem Gremium zugestimmt. Nach § 31 Abs. 2 GemO rückt für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats der Bewerber nach, der als nächste Ersatzperson festgestellt wurde.

Dies ist für die Wahl am 26.05.2019 beim Wahlvorschlag der CDU Manfred Knöll. Dieser nimmt das Mandat nicht an. Anschließend ist Marco Fischer die nächste nachrückende Person. Da Herr Fischer das Mandat ebenfalls nicht annimmt, ist die nachfolgende Person:

Herr Markus Hemm, Kleinbettlinger Str. 8, 72661 Grafenberg.

Herr Hemm ist bereit, in den Gemeinderat nachzurücken.

Nach § 29 GemO hat der Gemeinderat festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund entgegenspricht.

§ 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg - GemO

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. *a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,*
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,*
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,*
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,*
- Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten*
2. *Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) (weggefallen)

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Nach erfolgter Prüfung durch die Verwaltung liegen keine Hinderungsgründe für Herrn Hemm vor.